Sozialfragen und Menschenrechte

Frauenrechtsausschuss | 75. bis 77. Tagung 2020

- Diskriminierung schwangerer Romnja in Nordmazedonien
- Mangelnde Umsetzung der Frauenrechtskonvention in Pakistan
- Empfehlung zu Frauen- und Mädchenhandel

Die Zahl der Staaten, die das **Übereinkommen zur Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau (Frauenrechtskonvention)** ratifiziert haben, blieb im Berichtszeitraum bei 189 Vertragsstaaten. Das Fakultativprotokoll, das Personen einen Beschwerdeweg ermöglicht, wurde im Jahr 2020 von Chile ratifiziert. Mit nun 114 Vertragsstaaten ist es einer der am weitesten verbreiteten Beschwerdemechanismen unter den UN-Menschenrechtsübereinkommen.

Der **Ausschuss zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (Committee on the Elimination of Discrimination against Women – CEDAW)** überwacht die Einhaltung der Frauenrechtskonvention. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden im Jahr 2020 zwei der drei Tagungen des Ausschusses virtuell abgehalten und fanden nicht, wie geplant, in Genf statt: 75. Tagung: 10.–28.2. (Genf); 76. Tagung: 29.6.–9.7. und 77. Tagung: 26.10.–5.11. (je virtuell). Statt der im Berichtszeitraum vorgesehenen 24 Staatenprüfverfahren, behandelte der Ausschuss lediglich acht Berichte und verschob die Prüfung der verbliebenen 16 in die Zukunft. Bei den Individualbeschwerden traf der CEDAW 20 Entscheidungen. Des Weiteren verabschiedete der Ausschuss eine Allgemeine Empfehlung zu Frauen- und Mädchenhandel im globalen Migrationskontext und gab vier Stellungnahmen ab.

Individualbeschwerden

Der CEDAW stellte in acht der 20 unter dem Zusatzprotokoll behandelten Individualbeschwerden Verstöße gegen das Übereinkommen fest. In einem Fall entschied er zugunsten des Staates. Drei der Verfahren wurden beendet, unter anderem weil der Kontakt zur Beschwerdeführerin abgebrochen war. Weitere acht der 20 unter dem Fakultativprotokoll begonnenen Verfahren wurden vom Ausschuss für unzulässig erklärt, weil der nationale Rechtsweg nicht ausgeschöpft oder keine ausreichende Begründung vorgebracht worden war. Auf die erfolgreichen Fälle wird im Folgenden kurz eingegangen.

In drei Fällen ging es um junge Frauen aus Nordmazedonien, die sich aufgrund ihrer ethnischen Herkunft als Romnja diskriminiert sahen (S.N. und E.R.; L.A. et al.; S.B. und M.B. gegen Nordmazedonien). In zwei der Fälle ging es um minderjährige Schwangere oder junge schwangere Mütter, die unter anderem aufgrund von Zwangsräumungen obdachlos geworden waren. Ohne Ausweisdokumente, da diese während der Zwangsräumung verloren oder durch die fehlenden Ausweispapiere der Eltern nie ausgestellt worden waren, konnten sie ihre Nationalität nicht nachweisen und somit keine für sie bezahlbare Schwangerenvorsorge in Anspruch nehmen. Der CEDAW kam zu dem Schluss, dass der Staat die jungen und zum Teil minderjährigen Frauen aufgrund der Zwangsräumung durch die Behörden während ihrer Schwangerschaft und nach der Geburt in eine Notlage gebracht habe. Ihre Rechte seien verletzt worden, da ihnen eine angemessene medizinische Versorgung und Unterkunft verwehrt worden waren. Eines der 18 Ausschussmitglieder war der Meinung, dass der Fall hätte abgewiesen werden müssen, da der nationale Rechtsweg noch nicht ausgeschöpft worden sei und die Fälle außerdem bereits vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (ECHR) untersucht würden. Im dritten Fall, in dem es um die Verwehrung von gynäkologischen Untersuchungen aufgrund von diskriminierenden Stereotypen gegenüber der ethnischen Herkunft der Patientinnen als Romnja ging, wurde die Entscheidung vom Ausschuss einstimmig gefällt.

Im Fall O.N. und D.P. gegen Russland folgte der Ausschuss der Beschwerde eines lesbischen Paares, das aufgrund seiner sexuellen Orientierung an einer U-Bahnstation Opfer von Gewalt und mit dem Tode bedroht worden war. Der Ausschuss befand, dass die staatlichen Behörden es aufgrund von Geschlechterstereotypen und Vorurteilen versäumt hätten, Beweismittel zu sichern, um die

Familiär betriebener Gardinenladen in Shutka, einer Gemeinde mit Roma-Mehrheit in Nordmazedonien. Die Roma-Gemeinschaften gehören in der Regel zu den ärmsten der Region.
FOTO: JODI HILTON / UNDP

Täter zu identifizieren und den Fall aufzuklären. Der Ausschuss empfahl, dass die Strafverfolgungsbehörden mit geschlechtersensiblen Schulungen fortgebildet werden sollten, auch, um den Zugang zur Justiz für Frauen sicherzustellen.

Im Fall S.F.M. gegen Spanien ging es um Gewalt in der Geburtshilfe. Die Beschwerdeführerin hatte angeführt, dass die von ihr gegen das Krankenhaus vorgebrachten Beweise von den Justizbehörden im Gerichtsverfahren aufgrund von geschlechterstereotypen Vorstellungen von Sexualität, Mutterschaft und Geburt nicht ausreichend berücksichtigt worden wären. Unnötige Behandlungen hatten zu gynäkologischen Komplikationen sowie psychischen und physischen negativen Folgen für die Beschwerdeführerin geführt. Anstatt die vorgelegten Beweise zu analysieren, sei das Gericht unhinterfragt der Sicht des Krankenhauses gefolgt. Der CEDAW sah hierin einen Verstoß gegen die Frauenrechtskonvention, da er das Recht der Klägerin auf eine diskriminierungsfreie Gesundheitsversorgung und juristische Aufarbeitung verletzt sah.

Im Fall Promo-LEX et al. gegen die Republik Moldau ging es um einen Fall schwerer häuslicher Gewalt mit Todesfolge. Der Ehemann war gegenüber seiner Ehefrau immer wieder gewalttätig geworden. Der Ausschuss befand, dass der Staat seine Pflicht verletzt habe, die Ehefrau, die mehrfach die Polizei rief, adäquat vor geschlechtsbasierter Gewalt zu schützen. Sieben der 22 den Fall untersuchenden Ausschussmitglieder waren allerdings der Meinung, dass das Verfahren hätte abgewiesen werden müssen und gaben diese abweichende Meinung zu Protokoll.

Im Fall S.H. gegen Bosnien und Herzegowina ging es um eine Vergewaltigung während des Ex-Jugoslawien-Konflikts. Der CEDAW befand, dass die Justizbehörden den Fall nicht ausreichend verfolgt hätten und empfahl, den Zugang von Frauen zur Justiz und die Verfolgung geschlechtsbasierter und sexueller Gewalt, insbesondere in bewaffneten Konflikten, zu verbessern.

Im Fall R.G. gegen Kirgisistan ging es um die Haftbedingungen einer Gefangenen in Isolationshaft mit ausschließlich männlichen Wärtern, die sie sexuell belästigt hatten. Der CEDAW betonte, dass weibliche Gefangene nach den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) das Recht auf die Anwesenheit von Wärterinnen hätten und sah die Rechte der Beschwerdeführerin auf eine gewalt- und diskriminierungsfreie Behandlung verletzt.

Allgemeine Empfehlung

Der CEDAW verabschiedete die Allgemeine Empfehlung Nr. 38 zu Frauen- und Mädchenhandel im Kontext globaler Migration. Darin bekräftigte er, dass die Staaten in der Pflicht seien, Frauen und Mädchen effektiv vor Menschenhandel zu schützen und dessen Nachfrage entgegenzuwirken. Die Handlungsempfehlungen reichen von Maßnahmen zur Ursachenbekämpfung über den Opferschutz sowie die Sicherstellung geschlechtersensibler Gerichtsverfahren bis hin zu Präventionsmaßnahmen und der Verbesserung der Datenlage zu Menschenhandel.

Stellungnahmen

Der CEDAW veröffentlichte zwei Stellungnahmen zur Lage der inhaftierten Menschenrechtsanwältin Loujain Al-Hathloul aus Saudi-Arabien. Sie hatte dem CEDAW in der Vergangenheit als Vertreterin der Zivilgesellschaft zur Lage der Frauenrechte in ihrem Land berichtet und war unter anderem deshalb inhaftiert worden. Zum zweiten Jahrestag ihrer Inhaftierung sowie zum internationalen Tag der Menschenrechtsverteidigerinnen forderte der CEDAW Saudi-Arabien auf, Al-Hathloul aus der Haft zu entlassen.

Gemeinsam mit UN Women und dem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Committee on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD) veröffentlichte der CEDAW eine Stellungnahme, in der sich die Unterzeichnenden verpflichten, ihre Bemühungen zur Beendigung sexueller Belästigung von Frauen und Mädchen mit Behinderung zu intensivieren.

Aus Solidarität mit der Protestbewegung im Zusammenhang mit dem Tod von George Floyd und anderen Opfern von Rassismus in den USA veröffentlichte der CEDAW eine Stellungnahme, in der er die Beendigung rassistischer Gewalt, die Einhaltung der Menschenrechte sowie soziale und Geschlechtergerechtigkeit fordert.

Staatenberichte

Auf seiner Frühjahrstagung in Genf prüfte der CEDAW die Staatenberichte aus Afghanistan, Bulgarien, Eritrea, Kiribati, Lettland, Pakistan, der Republik Moldau und Simbabwe. Beispielhaft wird im Folgenden auf den Bericht zu Pakistan näher eingegangen.

Der Ausschuss forderte **Pakistan** auf, seine einschränkende Erklärung zur Frauenrechtskonvention zurückzunehmen und die vollständige Umsetzung der Konvention landesweit sicherzustellen. Die seit dem letzten Bericht zur Verbesserung der Lage von Frauen und Transgender-Personen erlassenen Gesetze reichten nicht aus. In der Verfassung fehle eine umfassende Definition zur Diskriminierung von Frauen und in der Praxis mangele es an Bewusstsein für die Rechte von Frauen. Der CEDAW empfahl Pakistan die Umsetzung verschiedener Resolutionen des UN-Sicherheitsrats, insbesondere im Bereich Frauen, Frieden und Sicherheit, sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Lage bei den Themen Frauen- und Mädchenhandel, Mädchenbildung und Frauengesundheit.

Sowohl während seiner zweiten als auch seiner dritten Tagung im Berichtszeitraum behandelte der CEDAW keinen der vorgelegten Staatenberichte und verschob die Begutachtung. Der Ausschuss entschied, dass die zukünftigen Berichte auch Angaben zu den Auswirkungen der im Zuge der Pandemie ergriffenen Maßnahmen auf Frauen- und Mädchenrechte enthalten sollen.

Corinna Templin
(Dieser Bericht setzt den Bericht von Corinna Templin, Frauenrechtsausschuss: 72. bis 74. Tagung 2019, VN, 6/2020, S. 274f., fort.)